



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Windparks Badel	15
- Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12, 12a KiFöG	15
- 1. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO) mit Karte	15
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungen für den Windpark Badel	15
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 29413 Wallstawe	16
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2016	16
Stadt Arendsee	
- Benennung und Widmung einer Teilfläche Gestieper Straße	16
Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	17
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
- Bekanntgabe der Nachweisungen und Erläuterungen der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib	17
- Vorzeitige Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau	17
- Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Naherholung	18
Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Verbandsversammlung am 06.04.2016	18
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Badel	18

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die Badel Windenergie GmbH & Co. KG in 39624 Kalbe (Milde) beantragte mit Schreiben vom 07.04.2015 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117/3000

auf folgenden Flurstücken in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteil Thüritz:

Gemarkung: Thüritz
Flur: 2
Flurstücke: 13/5, 18/1

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 05.02.2016

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung über die Regelung des Verfahrens zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (Finanzierungsbeteiligungsverordnung-FinanzBeteiligVO) vom 19.07.2013 macht der Altmarkkreis Salzwedel hiermit öffentlich bekannt:

Der Altmarkkreis Salzwedel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Landesmittel (§ 12 KiFöG) und die daraus resultierenden Landkreismittel (§ 12a KiFöG) direkt an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter.

Salzwedel, 16.02.2016

gez. Peissig
Amtsleiterin Jugendamt

Altmarkkreis Salzwedel

1. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)

Der Altmarkkreis Salzwedel macht aufgrund des § 29 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA 2011 S. 492 i.d.g.F. folgende 1. Änderung der Neufassung der ArendseeVO (veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel

vom 22.10.2014) bekannt:

Artikel 1 Änderung der Satzung

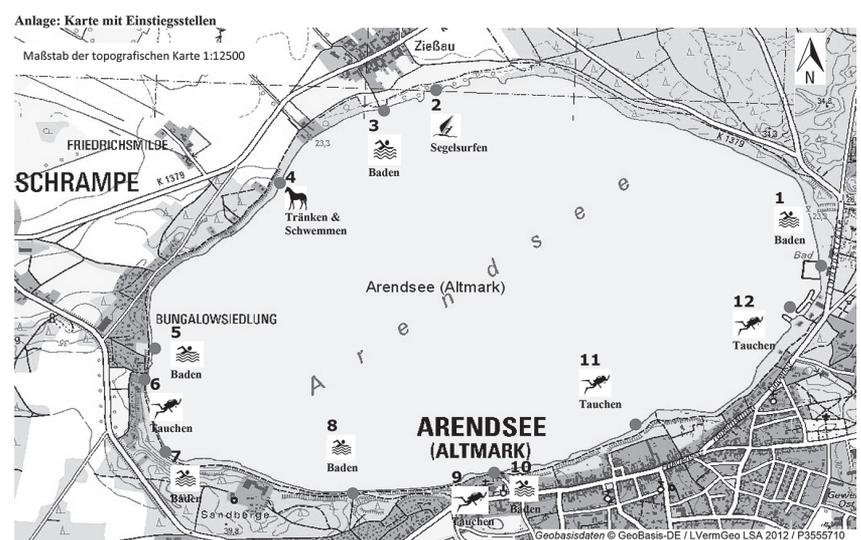
- In § 3 Abs. 2 b) wird eine Einstiegsstelle zum Tauchen hinzugefügt:
– Arendsee, Deutsches Haus in der Friedensstraße über Steg 104
- § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
- § 11 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- Die Karte in der Anlage mit den Einstiegsstellen wird um die unter 1. genannte Tauchereinstiegsstelle erweitert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der ArendseeVO des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 16.02.2016

Ziche
Landrat



¹Strandbad Arendsee; ²Zießbau (Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“); ³Zießbau; ⁴Zießbauer Weg/ Friedrichsmilde; ⁵Schramper Eck; ⁶Schrampe, Regattaverein; ⁷Wanderrast; ⁸An der Quelle; ⁹ & ¹⁰Kaskade; ¹¹Arendsee, Deutsches Haus in der Friedensstraße über Steg 104; ¹²Arendsee, Tauchclub & Segler-Club

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Badel

Am 06.07.2015, 13.10.2015 und 10.02.2016 wurden der Badel Windenergie GmbH & Co.

KG, Bahnhofstraße Badel 43, 39624 Kalbe (Milde) die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/3000 auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee, Ortsteil Lüge, sowie in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Ortsteil Thüritz, zu errichten und zu betreiben.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
WEA 13	Lüge	4	78	32.659.673	5.846.467
WEA 14	Lüge	3	8/8, 8/9	32.658.925	5.846.855
WEA 15	Lüge	3	79/4	32.658.482	5.846.811
WEA 16	Thüritz	2	13/5	32.659.094	5.846.411
WEA 17	Thüritz	2	18/1	32.659.426	5.846.152

Die Genehmigungen ergehen vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Genehmigungen sind an Nebenbestimmungen gebunden. Für die Genehmigungen wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigungsbescheide und ihre Begründungen können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen im Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 15, Zimmer 312 / 311 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen.

Salzwedel, 24.02.2016


Ziche

Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die GbR Wallstawe in 29413 Wallstawe beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und den Betrieb einer Rinderhaltungsanlage nach § 4 BImSchG für die Haltung von ca. 1.600 Tieren, mit einem Melkzentrum, drei Güllebehältern, und einer Siloanlage mit Sickersaftbehälter

auf dem Grundstück in 29413 Wallstawe

Gemarkung: Wallstawe
Flur: 3
Flurstück: 37/1, 37/2

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 26.02.2016


Ziche

Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 22. Februar 2016 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	56.148.051 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.148.051 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.143.351 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.044.774 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	261.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	243.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.150 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 243.000 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 09.03.2016


Ziche

Landrat



(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 243.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 08. März 2016 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210-/saw-5-jc/hh2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung vom 17.03.2016 bis einschließlich 30.03.2016 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 09.03.2016


Ziche

Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Allgemeinverfügung zur Benennung und Widmung einer Teilfläche der Gestierer Straße

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 22.02.2016 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in Verbindung mit § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die Benennung und Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche beschlossen:

Gestierer Straße

Bei der gewidmeten Verkehrsfläche handelt sich um eine Teilfläche des Flurstückes 218 in der Flur 4 in der Gemarkung Arendsee.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 1 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird die betreffende Teilfläche des o. g. Flurstückes mit der Bezeichnung „Gestiner Straße“ als **sonstige öffentliche Straße** gewidmet. Eine Teilfläche der gewidmeten Verkehrsfläche Gemarkung Arendsee, Flur 4, Flurstück 218 wird gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich auf die Benutzung für Fußgänger beschränkt. Ein Befahren dieser Teilfläche mit Fahrzeugen ist nicht zulässig und aufgrund der geringen Breite der Wegefläche nicht möglich.

Hinweise:

Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG) und der Plan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der auf die Benutzung für Fußgänger beschränkten Teilfläche – ersichtlich ist, kann in der Zeit

vom 17.03.2016 bis 16.04.2016

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel als bekannt gegeben. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.

Arendsee (Altmark), den 3. März 2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 2.12.2015 den Wirtschaftsplan 2016 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
	€	€	€
Aufwand	6.830.000	11.551.000	18.381.000
Ertrag	6.830.000	11.163.000	17.993.000
Jahresergebnis	0	- 388.000	- 388.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 13.765.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.432.000 € und auf die Abwasserentsorgung 9.333.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 2.200.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 3.12.2015



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebengesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 2.12.2015 beschlossene Wirtschaftsplan 2016 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2016 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.3.2016 bis 1.4.2016 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 24.2.2016



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
15.13 – 6114.10

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Potzehne - Parleib

Bekanntgabe der Nachweisungen und Erläuterungen der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

In dem Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung (§ 32 Flurbereinigungsgesetz).

Die Wertermittlungskarten und der Wertermittlungsrahmen liegen in der Zeit vom 17. März 2016 – 01. April 2016 in der Hansestadt Gardelegen, Bauamt, Raum 116, Rudolph-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus.

Erläuterungen werden vor Ort nicht erteilt. Jeder Eigentümer kann sich mit seinen Fragen an das Amt (Fr. Jordan, Tel. 03901/846-133 oder Herrn Rudolph Tel. 03901/846-129) wenden oder er nimmt den nachstehenden

Anhörungs- und Erläuterungstermin wahr.

Darüber hinaus sind die Wertermittlungskarten im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter ALFF Altmark-Aktuelles-Agrarstruktur) einsehbar.

Am **Dienstag, dem 05.04.2016, in der Zeit von 09.00 Uhr–19.00 Uhr**

findet im **Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Hansestadt Gardelegen, OT Potzehne**

ein **Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung** statt.

Zur Erläuterung der jeden Beteiligten betreffenden Nachweise zur Wertermittlung stehen in dieser Zeit Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark als Ansprechpartner zur Verfügung (*bitte die zugesendeten Anlagen mitbringen*).

Im selben Termin können Einwendungen gegen die Nachweisungen der Wertermittlung vorgebracht werden.

Der o. g. Termin am 05.04.2016 braucht nicht wahrgenommen zu werden, wenn der/die Eigentümer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist/sind.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen bis zum 05.04.2016 erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweisungen der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen diese Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Die Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark unter den Telefonnummern 03901/846-135 oder -133 während der Dienstzeiten abgefordert werden.

Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ihre Gültigkeit.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt; die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Die festgestellten Wertermittlungsergebnisse bilden die Grundlage für die Einlage sowie für die zukünftigen Abfindungsflurstücke eines jeden Eigentümers.

Im Auftrag
Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau
Az.: 611 B10.02

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau, Altmarkkreis Salzwedel, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) angeordnet.
2. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 02.05.2016 festgesetzt.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung und deren 1. Änderung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzregelung sinngemäß.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Tuschick

Vorstehende Anordnung mit Begründung, Hinweisen sowie den Überleitungsbestimmungen liegt im Original in der Stadt Kalbe (Milde), Bauamt, Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), ab dem 04.04.2016 zwei Wochen lang während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Des Weiteren sind die Anordnung und die Überleitungsbestimmungen im Internet ab dem 17.03.2016 unter <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/> > Flurneuordnung > Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel > Packebusch-Hagenau einzusehen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Packebusch-Naherholung
Az.: 611 B12.01

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Teilgebiet „Packebusch-Naherholung“ wird gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Packebusch-Naherholung“ ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Packebusch Naherholung“ hätten berücksichtigt werden müssen. Regelungen bezüglich einer Teilnehmergeinschaft bedarf es nicht. Damit ist das Bodenordnungsverfahren „Packebusch Naherholung“ beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Nach dem Bodenordnungsplan wurden die öffentlichen Bücher berichtigt. Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen. Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf für das Teilgebiet waren nicht vorgesehen.

Die erst zu einem späteren Zeitpunkt entstandene Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Packebusch-Hagenau“ war nicht für das Teilgebiet zuständig.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

gez. Tuschick



ZVD
Zweckverband
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde
Tel.: 039002 / 983 10, Fax: 039002 / 983 11
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 6. April 2016 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 23.11.2015
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beschluss 1-1/2016: Änderung von § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung (Sitz des Verbandes)
6. Beschluss 1-2/2016: Bewilligung von Grunddienstbarkeiten zug. Bund und Land
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Beschluss 1-3/2016: Annahme des Flurbereinigungsplanes Bösd.-Rätzl. Drömling
9. Beschluss 1-4/2016: Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Buchhorst
10. Beschluss 1-5/2016: Verpachtung von Landwirtschaftsflächen

Oebisfelde, d. 24.02.2016

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.03.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die	Gemarkung	<u>Badel</u>
	Flur(en)	<u>1-4</u>
in		<u>der Stadt Kalbe (Milde)</u>
		Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 30.03.2016 bis 29.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



01.03.2016

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Badel
Flur(en) 1-4

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 30.03.2016 bis 29.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61